

574/3

Herr Gottlebe

PFA nach § 28 PBefG für eine Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der KVB AG auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch und die zugehörige Zulaufstrecke in Köln- Weidenpesch

Hier:

- **Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde Stadt Köln zu den Planfeststellungsunterlagen**
- **Ergänzungen und Anmerkungen zur Stellungnahme des Amtes 61 der Stadt Köln zu den Planfeststellungsunterlagen**

Sehr geehrter Herr Gottlebe,

bitte leiten Sie folgende Stellungnahme an 62 weiter:

1. Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zu den Planfeststellungsunterlagen

Die Planfeststellungsunterlagen weisen erhebliche Mängel auf. Die Untere Landschaftsbehörde hält die Genehmigungsunterlagen in der vorliegenden Form nicht für verfahrenssicher. Einige Aspekte in den umweltplanerischen Unterlagen sind nicht, nicht ausreichend und/oder nicht richtig dargestellt.

Der Höheren Landschaftsbehörde als zuständige Behörde für den Arten- und Landschaftsschutz wird daher von der ULB empfohlen, die nachfolgend genannten Punkte in ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde und materielle Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Köln

Laut § 11(2) Landschaftsgesetz Nordrhein- Westfalen (LG NW) ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Landschaftsbehörde der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde zu hören. Das beantragte Vorhaben ist nach Art und Umfang als wichtig zu werten. Die Untere Landschaftsbehörde wird diese Stellungnahme dem Beirat zur Kenntnis vorlegen und dem Beirat darüber hinaus die Möglichkeit geben, Bedenken zu äußern. Die vorliegende Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde ist daher als vorläufig anzusehen, da Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Anmerkungen des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde möglich sind.

Zum Vorgehen bei der Überarbeitung der Unterlagen

Anmerkungen zu einzelnen Fachgutachten haben sehr oft auch Auswirkungen auf die Betrachtung und Darstellung in den jeweils anderen Unterlagen. Die Aussagen und Wertungen

sind daher stimmig in allen Unterlagen zu berücksichtigen (z. B. Bestandserhebungen, Konfliktbetrachtung), auch wenn in dieser Stellungnahme die jeweiligen „Aspekte nicht ausdrücklich für jede Unterlage nochmals gesondert aufgeführt sind.

Zu den Einzelaspekten:

Anlage 1, Erläuterungsbericht

Allgemeine Aussage zum Erläuterungsbericht

Bezüglich des Erläuterungsberichtes schließt sich die Untere Landschaftsbehörde der Auffassung des Stadtplanungsamtes an. Der Erläuterungsbericht dient der nachvollziehbaren Darstellung des gesamten Planungsprozesses. Er verdeutlicht allgemeinverständlich, warum schlussendlich dieses Bauvorhaben an dieser Stelle und in der beschriebenen technischen Ausführung beantragt wird.

Der vorgelegte Erläuterungsbericht jedoch lässt diese Nachvollziehbarkeit in weiten Teilen vermissen. Vor allem die Kernaussagen von Gutachten, die zu maßgeblichen Entscheidungen im Planungsprozess geführt haben, müssen nachvollziehbar begründet werden.

Zu 1 Ausgangslage

Das grundsätzliche Erfordernis zur Errichtung einer Abstellanlage wird nachvollziehbar dargestellt und von der Unteren Landschaftsbehörde nicht in Frage gestellt.

Zu 2.1 Analyse und Variantenvergleich

Der Variantenvergleich zu den möglichen Standorten der Abstellanlage ist nicht in ausreichender Tiefe erläutert. Es werden unter 2.1.1 zwar Kriterien genannt, diese finden sich in den beschreibenden Textblöcken jedoch nur unzureichend wieder.

Zudem müssen bei Ausschlusskriterien, für die technische Lösungen möglich wären, die Gründe dafür benannt werden, warum diese technischen Lösungen nicht ergriffen werden.

Beispiel Standort Longerich: Es werden Aussagen zur Anbindung und zur Grundwasserproblematik getroffen. Die Kriterien Grundstück, Umfeld und Zentralität werden nicht betrachtet. Auch wird nicht erläutert, warum eine technische Lösung der Grundwasserproblematik des aufsteigenden Grundwassers nicht verfolgt wird.

Optimalerweise sollte zu jedem Standort eine Bewertung aller Kriterien stattfinden. Mittels einer Bewertungsmatrix lassen sich die Standorte unmittelbar und schlüssig miteinander vergleichen.

Zu 2.2 Vorzugsvariante

Auch die Argumentationskette zur Ausweisung der Vorzugsvariante ist nur lückenhaft wiedergegeben. Die Artenschutzrechtliche Prüfung findet an dieser Stelle gar keine Erwähnung, auch die Ergebnisse der UVS sowie des LBP werden nur unzureichend gewürdigt, Querverweise zu den Gutachten fehlen vollständig. Die Herleitung der Vorzugsvariante Weidenpesch ist daher nicht nachvollziehbar.

Zu 3 Beschreibung des Vorhabens

3.1.1 Allgemeines

Der Bau einer Halle als Einhausung der Abstellanlage wurde weder in vergangenen Abstimmungsterminen mit der Unteren Landschaftsbehörde Köln noch im Scoping-Termin zur Diskussion gestellt. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wurde daher immer von einer Abstellmöglichkeit der Bahnen „unter freiem Himmel“ ausgegangen.

Vor allem vor dem Hintergrund der Eingriffstiefe ist die Untersuchung einer alternativen Ausführung bezüglich des Schallschutzes aus landschaftsrechtlicher Sicht zwingend erforderlich. Es ist zu erwarten, dass Eingriffe bezüglich folgender Schutzgüter erheblich minimiert werden könnten, sollte vom Bau einer Einhausung abgesehen werden:

- Landschaftsbild
- Bodenversiegelung
- Verlust von Teillebensräumen Tiere / Zerschneidung von Flugrouten – Schaffung eines Hindernisses
- Verlust von luftklimatischen Ausgleichsflächen

Generell ist die Notwendigkeit der Errichtung einer Abstellhalle eingehender zu erläutern. Im Erläuterungsbericht werden auf S.19, Kap. 3.1.1 Schallschutzgründe angeführt. Das Schall- und Erschütterungsgutachten (Anlage 12 der Antragsunterlagen, s.u.) hat jedoch die Untersuchung der Schalleigenschaften der Abstellhalle als Grundlage. Es fehlt eine Zusammenfassung der im Schallschutzgutachten erwähnten Vorbetrachtung, die zu der Entscheidung geführt hat, eine Halle zu errichten.

Anlage 12, Schall- und Erschütterungsgutachten

Wie zu Anlage 1 bereits erläutert, wurde das Gutachten vor der Maßgabe der Errichtung einer Einhausung erstellt. Die Möglichkeit, alternative Maßnahmen zum Schallschutz zu ergreifen, die den Bau einer Halle unnötig machen, wurde nicht betrachtet.

Sollte die Einhausung der Abstellanlage der Einhaltung der Vorgaben zum Schallschutz dienen, sieht die Untere Landschaftsbehörde die Notwendigkeit, dies auch durch das entsprechende Gutachten zu untermauern.

Anlage 13.1.1, Umweltverträglichkeitsstudie

Allgemein

Die Umweltverträglichkeitsstudie befasst sich für das Gelände der Hauptwerkstatt ausschließlich mit der Möglichkeit der Errichtung einer Halle als Einhausung der Abstellanlage. Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sollte auch für die Alternativen Abstellhalle – „Abstellen unter freiem Himmel“ eine Variantenprüfung erfolgen.

Kap. 6.2.5, Bauzeitliche Luftbelastungen durch Staub und Abgase, S. 77

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Abschnitt eine doppelte Verneinung enthält, die Aussage wird somit ins Gegenteil verkehrt.

Kap. 8.2, Ergebnisse der Auswirkungsprognose mit Variantenvergleich für die Zulaufstrecken, Fazit, S. 93

Die Umweltverträglichkeitsstudie trifft im Variantenvergleich keine Aussage, welche Variante umweltverträglicher ist. Es bleibt daher unklar, warum die südliche Zulaufstrecke im LBP als Vorzugsvariante behandelt wird. Es ist eine begründete Empfehlung für eine Variante auszusprechen.

Anlage 13.2.1, Landschaftspflegerischer Begleitplan

Kap. 2, BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Es fehlen Angaben zur Beleuchtung der geplanten Bauwerke. Die Beleuchtung hat insektenfreundlich und gerichtet zu erfolgen. Durch Bewegungsmelder ist zu gewährleisten, dass die Beleuchtung stets bedarfsgerecht erfolgt.

Kap. 2, BESCHREIBUNG DES VORHABENS, S.2

Die Ausführungsdetails der Halle sind noch nicht klar. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind diese aber maßgebend. Dies gilt ebenso für die Fahrdienstgebäude. So besteht beispielsweise bei einer Ausführung mit großen Fensterflächen ein nicht unerhebliches Kollisionsrisiko für Vögel, welches auch artenschutzrechtliche Relevanz erreichen kann.

Das Thema ist daher entsprechend zu würdigen.

Kap. 2, BESCHREIBUNG DES VORHABENS, S.3

Im Text wird folgende Aussage getroffen: „Die Strecke wird zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert“

Der Zweigleisige Ausbau ist vor dem Hintergrund, dass die Ein- und Ausfahrten zu verschiedenen Tageszeiten statt finden zu begründen. Ansonsten stellt die Errichtung eines zweiten Gleises nach § 15 BNatSchG einen vermeidbaren Eingriff dar und ist zu unterlassen.

Bei einer Elektrifizierung der Gleise in der geplanten Form sind aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde Auswirkungen auf Tiere zu erwarten. Der LBP betrachtet weder mögliche Beeinträchtigungen noch dazugehörige Vermeidungs- sowie Verminderungsmaßnahmen. Dies ist nachzuarbeiten.

In Unkenntnis der genauen Ausführung und technischer Eigenschaften und Notwendigkeiten wird von der Unteren Landschaftsbehörde das Rasengleis als die in Bezug auf Zerschneidungswirkungen geringere Beeinträchtigung angesehen. Dies würde bedeuten, dass das Rasengleis vor dem Grundsatz des § 15 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der besagt, „dass der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“, auf einem Maximalteil der Strecke zu verwirklichen wäre.

Die Untere Landschaftsbehörde vertritt daher den Standpunkt, dass dargelegt werden muss, warum die verschiedenen Bauformen an den geplanten Stellen notwendig bzw. sinnvoll sind. Durch eine Gegenüberstellung der Ausführungsvarianten können sich Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung des Eingriffes ergeben.

Kap.3.3.1.2, Bestandserfassung Vegetation, S. 9, GH3 Forste

Im Text wird folgende Aussage getroffen: „Der Gehölzbestand wurde an einigen Stellen entfernt (GH341).“

In den Unterlagen ist zu erläutern, welcher Art diese Gehölze waren, ob sie gem. BSchS der Stadt Köln geschützt waren, warum diese bereits im Vorfeld entfernt wurden, ob eine Genehmigung für diese Maßnahme und von welcher Stelle erteilt wurde bzw. warum diese Maßnahme nicht genehmigungspflichtig war.

Die Flächen des Betriebsgeländes der KVB, auf denen die Gehölze entfernt wurden, liegen außerhalb des Landschaftsplangeltungsbereiches und sind dem baulichen Innenbereich zuzuordnen. Dieser ist gleichzeitig der Geltungsbereich der Kölner Baumschutzsatzung (BSchS), laut der jeder Baum mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm in 1 Meter Höhe über dem Erdboden geschützt ist. Geschützt sind alle Laubbäume und die Eibe. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Stämme in 1 Meter über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm haben. Alleien und Baumgruppen sind geschützt, sobald mindestens drei Bäume in 1 Meter Höhe einen Umfang von 50 cm haben. Eine separate Erfassung / Darstellung der nach BSchS geschützten und vom Vorhaben betroffenen Bäume ist nicht erfolgt.

Kann für die Entfernung der Gehölze keine gültige Genehmigung vorgelegt werden bzw. nicht schlüssig nachgewiesen werden, dass kein Genehmigungserfordernis gegeben war, sollte die Fläche im LBP dem umliegenden Biotoptyp zugeordnet und die Bilanzierung überarbeitet werden. Sofern die Gehölze nach Art und Umfang dem Schutz der BSchS unterliegen, sind diese gem. den Maßgaben der Satzung zu ersetzen.

Zudem behält sich die Untere Landschaftsbehörde vor, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

Kap. 4.7, Betroffenheit von Schutzgebieten, S. 56

Für das Vorhaben ist eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 69 LG NW erforderlich.

Wird die Genehmigung wie im vorliegenden Fall innerhalb eines konzentrierenden Verfahrens mit Zuständigkeit der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung erteilt, prüft die Untere Landschaftsbehörde das Vorliegen der materiellen Befreiungsvoraussetzungen und gibt hierzu eine Stellungnahme ab. In diesem Fall ist der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde gem. § 11 (2) LG NW zu hören. (Siehe auch oben: Allgemein).

Dem Beirat wird diese Stellungnahme in seiner nächst erreichbaren Sitzung am 7.4.2014 zur Kenntnis gegeben. Ein abschließendes Votum hinsichtlich des Vorliegens der materiellen Befreiungsvoraussetzungen ist jedoch erst nach Vervollständigung der Planunterlagen möglich.

Kap. 5.1, Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen, S. 57

Folgende Maßnahmen sind in den Katalog aufzunehmen:

- Die Anlage von Gründächern auf allen Gebäuden. Sollte diese Maßnahme bautechnisch auf einigen Gebäuden nicht möglich sein, ist dies ebenfalls ausführlich zu begründen. Die Gründächer können mit 2-3 Wertpunkten/m² in die Bilanzierung eingehen.
- Die Anlage von Fassadenbegrünungen zur Minderung der Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild.

- Maßnahmen zur Minderung der Kollisionsgefahr für Fledermäuse entlang der Zuführungsgleise. Zu beachten sind auch die Ein- und Ausfahrzeiten der Bahnen, die in den späten Abendstunden und frühen Morgenstunden liegen und sich sicherlich abhängig von den Jahreszeiten bedingt mit den Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse überschneiden.
- Anordnung einer ökologischen Baubegleitung, die gegenüber der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Landschaftsbehörde berichtspflichtig ist und gegenüber den Bau ausführenden Betrieben weisungsbefugt ist.

Kap. 5.3.1, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Infolge einer Überarbeitung der vorhabensbedingten Konflikte können gegebenenfalls weitere oder andere Maßnahmen notwendig werden. Aus Sicht der ULB sind die nachfolgend genannten Maßnahmen erforderlich und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

- Optimierung des Geländes der Abstellanlage durch Blühstreifen, Strauchpflanzungen, Steinhäufen, für festgestellte und potenziell zu erwartende Arten (z.B. Fledermäuse, Eidechsen)
- Fledermaustaugliche Ausgestaltung des Bunkers auf dem Gelände der Abstellanlage

Maßnahmenblätter S. 66 bis S. 79, Allgemeine Feststellungen

Der konkrete Umsetzungszeitpunkt der Maßnahmen ist der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Bei Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortheimische Gehölzarten zu verwenden. Das Pflanzgut ist über Baumschulen zu beziehen, die herkunftsgesichertes Material aus dem Wuchsgebiet der Niederrheinischen Bucht anbieten: insbesondere bei Bäumen ist ausschließlich herkunftsgesichertes Vermehrungsgut zu verwenden.

Es ist keine Regelsaatgutmischung, sondern Regiosaatgut zu verwenden. Die Zusammenstellung ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen

Aus Sicht der ULB sind außerdem einige Maßnahmen in der vorliegenden Form nicht geeignet und sind – wie nachfolgend aufgeführt – zu ändern bzw. zu ergänzen

Maßnahmenblatt zu Maßnahme A2, Rückbau von versiegelten Flächen, anschl. Ansaat von Landschaftsrasen bzw. Gehölzanpflanzung, S 69

Die Maßnahme ist aus Sicht der ULB nur anrechenbar, wenn eine Stilllegung und Entwicklung der Fläche der bestehenden Zulaufstrecke erfolgt. Es sollten nur die Gleise unter Belassung des Schotterbettes entfernt werden (Initialisierung eines trocken- warmen Biotopstreifens).

Maßnahmenblatt zu Maßnahme A3, Anlage einer Obstwiese, S 71

Die ULB gibt zu bedenken, dass der Raum durch Erholungsnutzung stark frequentiert ist. Zu beobachten ist dies auch am derzeitigen Zustand des geschützten Landschaftsbestandteils. Immer wieder werden dauerhafte Lager oder massive Müllablagerungen entdeckt.

Es ist daher, sollte der Standort der Obstwiese hier verbleiben, eine dauerhafte Pflege zu gewährleisten. Diese beinhaltet neben einem regelmäßigen Schnitt der Gehölze sowie der Mahd der Wiese auch Entmüllungen.

Um einer pflegerischen Verwahrlosung der Gehölze vorzubeugen, empfiehlt die ULB alternativ die Anpflanzung von Wildobstgehölzen (Walnuss, Holzapfel, etc.)

Maßnahmenblatt zu Maßnahme A5, Ungelenkte Sukzession, S 74

Das Ziel der Entwicklung zu einem standorttypischen Laubholzbestand wird seitens der ULB kritisch gesehen. Die Nähe zum Gleis wird regelmäßige Rückschnitte des Aufwuchses zumindest ab einer gewissen Größe der Gehölze notwendig machen. Als realistisch wird hier eine ausdauernde Ruderalflur angesehen. Maßnahmentyp und damit verbunden die Bilanzierung sind entsprechend zu überarbeiten..

Maßnahmenblatt zu Maßnahme A8, Anlage eines Feldgehölzes, S 78

Das Feldgehölz wird an dieser Stelle abgelehnt. Der Offenlandcharakter der Fläche sollte auch in Zukunft erhalten bleiben.

Maßnahmenblatt zu Maßnahme A10, Auflassen von Kleingärten, gelenkte Sukzession, S 82

Die ULB gibt zu bedenken, dass der Raum durch Erholungsnutzung stark frequentiert ist. Zu beobachten ist dies auch am derzeitigen Zustand des geschützten Landschaftsbestandteils. Immer wieder werden dauerhafte Lager oder massive Müllablagerungen entdeckt.

Es ist daher eine dauerhafte Pflege zu gewährleisten. Diese beinhaltet regelmäßige Entmüllungen.

Anlage 13.3.3, Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Unterlagen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sind nach Ansicht der Unteren Landschaftsbehörde in der vorliegenden Form keine ausreichend verfahrenssichere Unterlage und bedürfen daher einer Überarbeitung, die mindestens die nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkte berücksichtigt:

Zu Kap. 7 – Darstellung der Wirkfaktoren

Unvollständige Betrachtung der Wirkpfade des Vorhabens

Als Wirkpfad wird die Tötung/Verletzung von Tieren mit den auf der Strecke verkehrenden Zügen aufgeführt. Auf diesen Wirkpfad wird im nachfolgenden Text der Unterlage nicht weiter eingegangen. Es fehlen daher schlüssig nachvollziehbare Aussagen, inwiefern durch diese Auswirkung Verbotstatbestände erfüllt werden oder nicht inklusive der sich möglicherweise daraus ergebenden Konsequenzen.

Die kartographische Darstellung zu der Verteilung der Fledermausrufkontakte zeigen, dass die vorhandenen Gleise regelmäßig als Jagdkorridor genutzt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass eine neue Trasse als Leitlinie und damit ebenfalls als Flugkorridor genutzt wird und der Eintritt des Tötungsverbotes zunächst nicht ausgeschlossen werden kann. Der Wirkpfad ist dabei auch im Zusammenhang mit der Nutzung der derzeit vorhandenen Strecke zu bewerten.

Zur Wahrung des Schallschutzes ist die Errichtung von Schallschutzwänden geplant. Diese können ein wirksames Flughindernis darstellen und zu einer erhöhten Mortalität von Tieren führen. Der Wirkpfad inklusive der sich gegebenenfalls daraus ergebenden Konsequenzen ist zu ergänzen.

Zu Kap. 8 – Liste der planungsrelevanten Arten

Unklare Benennung des Vorkommens und/oder der potenziellen Betroffenheit der sogenannten planungsrelevanten Arten nach Angaben des LANUV für Messtischblatt 2007

Bei der Gruppe der Fledermäuse wird als möglicher Wirkpfad die Störung der Jagdaktivitäten und die Beeinträchtigung von Flugwegen durch den Bau der Abstellanlage benannt. Es ist der Unterlage nicht zu entnehmen, welches Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG damit berührt werden kann. Gemeint ist sicherlich der Eintritt des Störungstatbestandes nach § 44, Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, welcher im Weiteren auch ausgeschlossen wird (Kap. 9.4 letzter Absatz). Allerdings diskutiert der Ersteller der Unterlage in diesem Zusammenhang auch die Beeinträchtigung von Flugbeziehungen und Jagdhabitaten, was nicht über den Störungstatbestand abgedeckt wird, sondern gegebenenfalls über das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beseitigung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Flugkorridor, Jagdhabitat als essenzieller Bestandteil der Fortpflanzungs-/Ruhestätte). Dieser Aspekt ist in den Unterlagen zu beschreiben und zu bewerten.

Bei der Gruppe der Vögel ist anhand der textlichen Erläuterungen in Tabelle 1 weder erkennbar, für welche Vogelarten eine mögliche Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen werden kann, noch wird erläutert, aus welchen Gründen diese Arten von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Im Folgenden beziehen sich die Erläuterungen ausschließlich auf eine Auswahl der im Rahmen der Felderhebungen festgestellten Arten. Sinngemäß das gleiche gilt für die Artengruppe der Amphibien.

Für den Nachtkerzenschwärmer wird eine Eignung des Untersuchungsraumes als Teilhabitat angenommen. Gemeint ist damit sicherlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine projektbedingte Betroffenheit wird als gering eingestuft, womit offensichtlich die weitere Betrachtung dieser Art ausgeschlossen wurde. Insbesondere die individuenbezogene Ausgestaltung des Tötungstatbestandes ist für ihren Eintritt nicht an Abstufungen einer Betroffenheit gebunden. Nach Ansicht der Unteren Landschaftsbehörde sind die Grundlagen für einen Ausschluss nicht gegeben. Eine Betroffenheit der Art kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Daher sind der Eintritt der Verbotstatbestände sowie die daraus resultierenden Arbeitsschritte abzuarbeiten.

Zu Kapitel 8 - Projektbedingte Betroffenheit der prüfrelevanten Arten

Die Aussagen innerhalb dieses Kapitels sind mindestens in den folgenden Punkten nicht stimmig oder nicht nachvollziehbar und daher klarzustellen bzw. zu ergänzen

- Gimpel und Klappergrasmücke werden als wenig brutplatztreu beschrieben und nachfolgend der Eintritt der Zugriffsverbote unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass geeignete Strukturen für die beiden Arten in der betroffenen Fläche vorhanden sind und damit regelmäßig Tiere dieser Arten dort brüten. Damit fallen diese Reviere unter den Schutz des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Hieran ändert die Tatsache, dass es sich ggf. um immer andere Individuen handelt nichts. Entscheidend ist auch nicht der alljährliche Neubau des Nestes, da das Gesamtrevier bei diesen Arten geschützt ist. Dies ist in Stufe II der ASP zu berücksichtigen. Hierbei ist es nicht ausreichend über eine Bau-feldfreimachung im Winter die Zerstörung von benutzten Nestern zu verhindern.
- Beim Mäusebussard wird die Aufgabe des Brutplatzes infolge von Störungen nicht ausgeschlossen und innerhalb des Art-für-Art-Protokolls bewertet. Die Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die Erfüllung des Störungstatbestandes. Wenn es infolge

von „Störungen“ zur Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt, ist allerdings auch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt (Beschädigung/Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätte). Entsprechende Aussagen inklusive ihrer artenschutzrechtlichen Bewertung sind daher zu ergänzen

Zu Kapitel 10.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen Beschreibung von Maßnahme V2_{ASB} unzureichend

Die Fäll- und Rodungsarbeiten sollen so gering wie möglich halten werden. Diese Aussage ist zu vage als dass sie als Vermeidung eine absehbare Wirkung entfalten kann. Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der bau- und anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen sind generell nicht vorzunehmen. Es bleibt unklar, wo überhaupt weiter vermieden werden kann und welcher artenschutzrechtliche Verbotstatbestand damit vermieden wird. Die Maßnahme V 2 ist aktuell im Absatz zum Tötungsverbot aufgeführt.

Hierzu ist jedoch kein Zusammenhang erkennbar. Die Maßnahme sollte zum Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören gestellt werden. Sie ist zu konkretisieren (einzelne Bäume benennen).

2. Ergänzungen und Anmerkungen zur Stellungnahme des Amtes 61 der Stadt Köln zu den Planfeststellungsunterlagen

Zu Erläuterungsbericht

Bezüglich des Erläuterungsberichtes schließt sich die Untere Landschaftsbehörde der Auffassung des Stadtplanungsamtes an. Der Erläuterungsbericht dient der nachvollziehbaren Darstellung des gesamten Planungsprozesses. Er verdeutlicht allgemeinverständlich, warum schlussendlich dieses Bauvorhaben an dieser Stelle und in der beschriebenen technischen Ausführung beantragt wird.

Der vorgelegte Erläuterungsbericht jedoch lässt diese Nachvollziehbarkeit in weiten Teilen vermissen. Vor allem die Kernaussagen von Gutachten, die zu maßgeblichen Entscheidungen im Planungsprozess geführt haben, müssen ausführlicher wiedergegeben werden.

Bezüglich der Anmerkungen der Unteren Landschaftsbehörde zu den einzelnen Punkten des Erläuterungsberichtes siehe oben.

Zu Forderungen zum Planungskonzept

Zu 1. Wegeführung südlich der Gleistrasse

Die vom Stadtplanungsamt geforderte Anlage eines Fuß- und Radweges ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach §28 PBefG. Die Anlage eines Weges für Wartungsarbeiten ist offensichtlich nicht notwendig, da hier nicht beantragt. Die Genehmigung der Anlage des Weges im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wird angesichts des § 15 BNatSchG als vermeidbare Beeinträchtigung abgelehnt.

Zu 2. Ausgleichsmaßnahme A3 und A4, Neusser Strasse südlich der Trasse

Die ULB schließt sich den Vorbehalten des Stadtplanungsamtes an. Die „Verwahrlosung“ von als Kompensationsmaßnahmen konzipierten Obstwiesen ist im Stadtgebiet Köln ein wiederkehrendes Problem. Die ULB gibt zusätzlich zu bedenken, dass der Raum durch Erholungsnutzung stark frequentiert ist. Zu beobachten ist dies auch am derzeitigen Zustand

des geschützten Landschaftsbestandteils. Immer wieder werden dauerhafte Lager oder massive Müllablagerungen entdeckt.

Grundsätzlich abgelehnt wird die Maßnahme dennoch nicht. Folgende Punkte sind jedoch im Maßnahmenkonzept festzulegen um die Werterreichung sowie den Werterhalt, dem die positive Endbilanz zugrunde liegt, zu sichern.

- Sollte der Standort der Obstwiese hier verbleiben, eine dauerhafte Pflege zu gewährleisten. Diese beinhaltet neben einem regelmäßigen Schnitt der Gehölze sowie der Mahd der Wiese auch Entmüllungen.
- Um einer pflegerischen Verwahrlosung der Gehölze vorzubeugen, empfiehlt die ULB alternativ die Anpflanzung von Wildobstgehölzen (Walnuss, Holzapfel, etc.), die nach dem Pflanzschnitt keiner weiteren Pflege bedürfen.

Zu 3. Verlegung der Ausgleichsmaßnahme A9

Die Verlegung und Verringerung der Maßnahmenfläche wird von der Unteren Landschaftsbehörde abgelehnt.

Die Anlage eines Gehölzes in der Verbindungsachse zwischen den Gehölzbeständen des Geschützten Landschaftsbestandteils und den westlich liegenden Gehölzen um den Ginsterpfad stellt eine weitere sinnvolle Stärkung des Biotopverbundes in Ost- West- Richtung dar, die auch durch den Rückbau der HGK- Zuführungsgleises angestrebt wird.

In der Stellungnahme des Amtes 61 wird auf bauleitplanerische Ziele Bezug genommen. Das Ziel der Unteren Landschaftsbehörde ist ein landschaftsplanerisches. Dieses im Landschaftsplan Köln festgelegte Entwicklungsziel lautet für die hier betroffene Fläche „Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft“ (EZ1). Laut Landschaftsplan sind Ausgleichsmaßnahmen vorrangig in Räumen mit diesem Entwicklungsziel zu realisieren.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan entsprechen hier nicht den fachplanerischen Vorgaben des Landschaftsplans.

Eine Verlagerung der Maßnahme in Ergänzung von Maßnahme A8 wird an dieser Stelle abgelehnt. Der Offenlandcharakter der Fläche sollte erhalten bleiben. Eine Abrundung der Maßnahmenfläche durch Extensivierung des Restackers sollte zukünftig angestrebt werden.

Zu 4. Modifizierung der Ausgleichsmaßnahme A2

Die Forderung des Stadtplanungsamtes eines nur teilweisen Rückbaus der HGK- Anschlussstrasse wird in dieser Form von der Unteren Landschaftsbehörde unterstützt. Auch von Gehölzpflanzungen ist abzusehen.

Wenn aus Gründen des Immissionsschutzes, wie vom Amt 61 angedacht, das Gleis weiterhin genutzt werden müsste, sind die Varianten 1 und 2 für die Zulaufstrecke erneut zu bewerten. Derzeit hat die Südvariante aufgrund des geplanten Gleisrückbaus geringe Vorteile gegenüber der Nordvariante aufgrund der dann besseren Biotopvernetzung.

Die vom Stadtplanungsamt aus Gründen der Reduzierung von Lärm- und Luftschadmissionen in Aussicht gestellte Weiternutzung des Gleises wird von der Unteren Landschaftsbehörde jedoch abgelehnt. Durch die Stilllegung und den Rückbau des Gleises wird die vorhandene Fragmentierung des Landschaftsbestandteiles und damit des gesamten Landschaftsraumes um den Ginsterpfad zu einem Teil aufgehoben. Im Gesamt- Biotopverbund wird die Ost- West- Verbindungsfunktion des Geschützten Landschaftsbestandteils betont.

Zu 6. Einbinden des Gebäudes in die Landschaft durch Eingrünung

Der Standpunkt von Amt 61 wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde mitgetragen. Die ULB schlägt in Ihrer Stellungnahme zu den Planfeststellungsunterlagen, Unterlage LBP, folgende Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zur Ergänzung vor:

Folgende Maßnahmen sind in den Katalog aufzunehmen:

- Die Anlage von Gründächern auf allen Gebäuden. Sollte diese Maßnahme bautechnisch auf einigen Gebäuden nicht möglich sein, ist dies ebenfalls ausführlich zu begründen. Die Gründächer können mit 2-3 Wertpunkten/m² in die Bilanzierung eingehen.
- Die Anlage von Fassadenbegrünungen.

Zu 7. Rasengleis

Die Auffassung des Amtes 61 wird geteilt. Die Trasse sollte vorbehaltlich bautechnischer Notwendigkeiten in größtmöglicher Erstreckung als Rasengleis ausgeführt werden.

Die Untere Landschaftsbehörde fordert in ihrer Stellungnahme zu den Planfeststellungsunterlagen, Kap. 2, BESCHREIBUNG DES VORHABENS textliche Ergänzungen, anhand derer die Notwendigkeit der jeweiligen technischen Lösung: dargestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Moers